

Nichtraucherschutz in M-V

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Juli 2008 wurden Ausnahmen für gastronomische Kleinbetriebe in das Gesetz aufgenommen. Dementsprechend gilt das Rauchverbot für gastronomische Kleinbetriebe dann nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Fläche bis zu 75 m² und kein abgetrennter Nebenraum,
- keine Reichtung von zubereiteten Speisen,
- kein Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren,
- Kennzeichnung im Eingangsbereich als Rauchergaststätte.

Gestaltung der Raucherbereiche

Die Raucherbereiche dürfen nur als separate Räume eingerichtet werden und sind besonders zu kennzeichnen. Zudem sind sie so zu gestalten, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. Die Person, die das Hausrecht innehat, muss deutlich sichtbar auf das Rauchverbot hinweisen.

Umsetzung des Rauchverbots und Geldbußen

Die Person, die das Hausrecht innehat, ist verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots. Soweit ihr Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, muss sie die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern. Auch muss sie ihrer Hinweispflicht nachkommen. Falls sie das nicht tut, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Wer in einem Rauchverbotsbereich raucht, handelt ebenfalls ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € belangt werden.

Eine Chance für mehr Gesundheit

Rauchfreie Gastronomie als Chance für mehr Umsatz

Die von den Gastronomen durch das Nichtraucherschutzgesetz erwarteten Einnahmeeinbrüche sind ausgeblieben. Dies kann man dem Bericht der Landesregierung zum Umsetzungsstand des Nichtraucherschutzgesetzes entnehmen. Umsatzeinbußen hätten sich nach diesem Bericht auf die getränkegeprägte Einraum-Gastronomie beschränkt. Dies sind Kneipen bis zu einer Größe von 75 Quadratmetern.

Gerade diesen Kneipen kommt nun das Urteil des Bundesverfassungsgerichts entgegen.

Die Nichtraucherinnen und -raucher stellen den Hauptteil der potenziellen Kundinnen und Kunden in der Gastronomie dar. Im Land sind fast 70 Prozent der Bevölkerung Nichtraucher. Bei den Urlaubern liegt der Anteil sogar bei über 90 Prozent. In der rauchfreien Gastronomie steckt somit ein großes Umsatzpotenzial für Gastwirte mit Weitblick.

Interessante Internetseiten zum Thema

- www.lakost-mv.de
- www.caritas-mecklenburg.de
- www.suchtberatung-rostock.de
- www.suchthilfe-rostock.de
- www.diakonie-guestrow.de
- www.rauchfrei-info.de
- www.lsmv.de
- www.sozial-mv.de

Weitere Informationen zum Nichtraucherschutz und zur Rauchentwöhnung erhalten Sie bei den Gesundheitsämtern, Krankenkassen sowie bei unserem Gesundheitsexperten der SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Norbert Nieszery, Tel. 0385 525-2391, E-mail: norbert.nieszery@spd.landtag-mv.de oder unserer Fachreferentin für Gesundheitspolitik, Bettina Eberhardt, Tel. 0385 525-2328, E-mail: bettina.eberhardt@spd.landtag-mv.de.

NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



■ Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Jährlich sterben ca. 140.000 Menschen in Deutschland an den Folgen des Rauchens. Trotzdem war die Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes sehr umstritten. Heute ist es selbstverständlich, dass wir unser Essen im Restaurant ohne störenden Rauch einnehmen können. Es wird von der Öffentlichkeit und insbesondere auch von den Raucherinnen und Rauchern selbst akzeptiert.



Dr. Norbert Nieszery,
Fraktionsvorsitzender

Für uns Sozialdemokraten im Landtag war es höchste Zeit, eine Regelung zu schaffen, die Nichtraucherinnen und Nichtrauchern wirksam vor den Risiken des Passivrauchens schützt. Mit unserem Nichtraucherschutzgesetz ist uns das nachhaltig gelungen.

Als gesundheitspolitischer Sprecher sehe ich im Nichtraucherschutzgesetz einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz für alle, insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen, die in einem rauchfreien Raum aufwachsen sollen.

Ihr

Dr. Norbert Nieszery, Fraktionsvorsitzender

■ Nichtraucherschutz per Gesetz

Das Nichtraucherschutzgesetz ist im August 2007 in Kraft getreten und wurde 2009 novelliert.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht in folgenden Gebäuden Rauchverbot:

- ♦ im Landtag sowie in den Behörden des Landes und der Kommunen
- ♦ in Schulen und Hochschulen und auf deren Gelände
- ♦ in Kinder- und Jugendeinrichtungen und auf deren Gelände

■ Für ein faires Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern

- ♦ in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Heimen
- ♦ in Sport- und Kulturstätten wie z.B. Kinos, Museen, Bibliotheken, Theatern und Konzerthallen
- ♦ in Spielhallen und Spielbanken
- ♦ in Gaststätten wie z.B. Restaurants, Bars, Cafés

Gaststätten mussten den Nichtraucherschutz erst zum 1. Januar 2008 umsetzen, da zum Teil ein höherer Aufwand für die notwendigen Umbauten bestand. Ein so genanntes Gaststättenmodernisierungsprogramm wurde dazu von der Landesregierung aufgelegt. Damit wurden Gastwirte bei den durch das Nichtraucherschutzgesetz notwendig gewordenen Investitionen unterstützt.

■ Fakten zu den Folgen des Passivrauchens

Tabakrauch ist der gefährlichste Innenraumschadstoff. Schon fünf Zigaretten in einem Raum verursachen Feinstaubkonzentrationen von bis zu 1.000 Mikrogramm pro Kubikmeter. Zum Vergleich: Im Straßenverkehr werden schon bei Konzentrationen unter 50 Mikrogramm Fahrverbote verhängt! Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland jährlich rund 3.300 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben.

Ausgewählte Folgen des Passivrauchens:

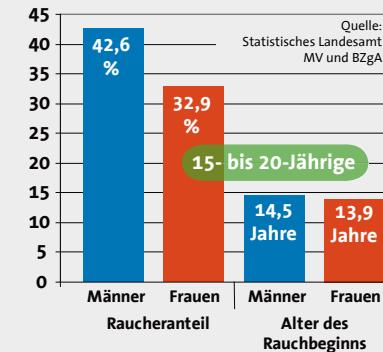
- ♦ Reizung der Atemwege
- ♦ Kurzatmigkeit
- ♦ Erhöhung der Infektanfälligkeit
- ♦ chronische Krankheiten auch mit Todesfolge (z. B. koronare Herzkrankheiten, Schlaganfall, Lungenkrebs)
- ♦ erhöhte Säuglingssterblichkeit

Mehr als 170.000 Neugeborene werden jährlich in Deutschland bereits im Mutterleib den Schadstoffen des Tabakrauchs ausgesetzt. Es wird geschätzt, dass etwa acht Millionen Kinder und Jugendliche in einem Raucherhaushalt leben. Diese Kinder leiden häufig an Asthma, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Schwindel und Schlafproblemen.

■ Jugendliche Raucher

Jugendliche beginnen leider immer früher mit dem Rauchen und gefährden damit sich und ihre Altersgenossen.

Wir sind uns sicher: Das Nichtraucherschutzgesetz wird durch seine Regelungen für Jugendeinrichtungen zeigen, dass man auch ohne Glimmstengel tolle Partys feiern kann.



Übrigens: Während sich im Jahr 2001 nur knapp die Hälfte (48 %) der 12- bis 15-Jährigen als Nie-Raucherinnen und -raucher bezeichneten, waren es im Frühjahr 2005 bereits 62 Prozent.

■ Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot

Wenn die Erlaubnis für das Rauchen ärztlich, therapeutisch oder konzeptionell begründet ist, kann in Patientenzimmern und Wohnräumen von Heimen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen geraucht werden. Ein Rauchverbot gilt außerdem nicht für künstlerische Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung zur Freiheit der Kunst gehört. Geraucht werden darf auch in Hafträumen von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten und in Patientenzimmern im Maßregelvollzug.

Wenn volljährigen Personen ein Zimmer in einer Kinder- und Jugendeinrichtung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, gilt dies als Wohnraum. Für diesen Raum darf dann eine Ausnahme vom Rauchverbot gemacht werden. Andere Ausnahmen gibt es für Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht.